



**Antrag auf Nutzung einer
Sporthalle für Trainingszwecke**

Stadt Regensburg
Amt für Sport und Freizeit
Bruderwöhrdstr. 15 b
93055 Regensburg

Verein: _____
Abteilung: _____
Name: _____
Vorname: _____
Funktion: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

**Bitte beachten Sie die Grundsätze für die Hallenvergabe!
(siehe Rückseite)**

Welche Sporthalle wird beantragt:	<input type="checkbox"/>	Kleinsporthalle	(1,00 € pro Std.)
	<input type="checkbox"/>	Einfachhalle	(2,00 € pro Std.)
	<input type="checkbox"/>	Doppelhalle	(4,00 € pro Std.)
	<input type="checkbox"/>	Dreifachhalle	(6,00 € pro Std.)
	<input type="checkbox"/>	Konditionsraum	(1,00 € pro Std.)

Welcher Sport soll in der Halle betrieben werden?
<input type="checkbox"/> Breitensport
<input type="checkbox"/> Leistungssport

An welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit soll die Halle zugeteilt werden?			
<input type="checkbox"/>	Montag	von _____	bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/>	Dienstag	von _____	bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/>	Mittwoch	von _____	bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/>	Donnerstag	von _____	bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/>	Freitag	von _____	bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/>	_____	von _____	bis _____ Uhr

Soll die Halle in einem bestimmten Stadtteil liegen?	
<input type="checkbox"/>	wenn ja, in welchem _____
<input type="checkbox"/>	nein

Detaillierte Auskünfte über diesen Antrag kann erteilen:

Herr/Frau _____ Telefon (tagsüber) _____

Regensburg, den _____

.....
Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Für Auskünfte und Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Thomas Stiegler
Tel.: 0941/507-1534
Fax: 0941/507-4539
E-Mail: Stiegler.Thomas@regensburg.de

Grundsätze der Hallenvergabe

1. Die Belegung städtischer Sporthallen erfolgt auf der Grundlage von Nr. 3.4 der Sportförderungsrichtlinien.
2. Begründete Hallenwünsche der Regensburger Sportvereine, die die Voraussetzungen der Nr. 2. der Sportförderungsrichtlinien erfüllen, haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Sportgruppen.
3. Hallenwünsche neugegründeter Vereine müssen innerhalb von 3 Jahren grundsätzlich hinter den begründeten Hallenwünschen älterer Vereine zurückstehen.
4. Vereine, die eine Sportart ohne Halle nicht betreiben können, werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
5. Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang.
6. Die Interessen des Leistungssports haben gegenüber dem Breitensport in angemessenem Umfang Vorrang. Dadurch wird das Recht von höherklassigen Mannschaften auf intensiveres und zusätzliches Training anerkannt.
7. Bei sonst gleichgelagerter Dringlichkeit kann das vorrangige Interesse eines Vereins an einer stadtteilbezogenen Halle (Mitgliederherkunft) anerkannt werden.
8. Hallen, die sich für bestimmte Sportarten besonders eignen, sind verstärkt diesen Sportarten zuzuweisen.
9. Den Vereinen sollen grundsätzlich möglichst Hallen unterschiedlicher Qualitätsstufen zugewiesen werden.
10. Falls eine Befriedigung der Nachfrage anders nicht möglich ist, können Hallen auch in 14-tägigen Abständen zugewiesen werden. Dies gilt besonders für die Benutzergruppen nichttypischer Hallen-sportarten.
11. Vereinseigene Sporthallen werden bei der Ermittlung des Hallenbedarfs angemessen berücksichtigt.